

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Emsland: Schreiben vom 02.04.2024	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p>	
<p><b><u>Städtebau</u></b>                      In der Präambel ist ein Hinweis auf § 98 NKomVG enthalten. Da dieser Paragraph die Aufgaben von Samtgemeinden regelt, ist er hier zu streichen.                      In der Einleitung zum Umweltbericht wird darauf verwiesen, dass konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind und die Prüfung daher nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase enthält. Das ist hier nicht der Fall. Die voraussichtlichen Auswirkungen der Bauphase sind auch im Umweltbericht enthalten.                      Auf Seite 19 wird der letzte Absatz nicht zu Ende geführt.</p>	<p><u>Zu Städtebau:</u>                      Der Passus wird in der Präambel gestrichen.                      Der Satz „Da konkretisierbare Vorhaben noch nicht bekannt sind, beinhaltet diese Prüfung nicht die Untersuchung von Auswirkungen der Bauphase“ wird im Umweltbericht gestrichen.                      Der Satz auf Seite 19 wird wie folgt ergänzend zu Ende geführt: „Wohnbebauung und Wohngebiete, Straßen, einzelne Wohneinheiten und landwirtschaftliche Flächen prägen den Betrachtungsraum.“</p>
<p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b>  <u>Naturschutzfachliche Belange:</u>                      Aus dem Umweltbericht geht hervor, dass zur Erschließung des Plangebietes mind. drei (3) vorhandene Alt-Bäume weichen müssen. Die Alt-Bäume haben einen Stammdurchmesser von insgesamt 220 cm. In der frühzeitigen Beteiligung wurde zur Kompensation der ortsbildprägenden und ökologisch wertvollen Alt-Bäume der Kompensationsansatz: "Pro 10 cm Stammdurchmesser eines gefälltten Baumes ist eine Neupflanzung vorzunehmen", gefordert. Der Kompensationsansatz wird in der Abwägung anerkannt und bestätigt.                      Der geforderte Kompensationsansatz entspricht einem Kompensationsumfang von 22 standortgerechten Laubbäumen, heimischer Arten, StU 12/14 cm, Pflanzabstand ca. 8 bis 10 m (Pflanzqualität entsprechend DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“).                      Die Bäume sind mit Baumverankerungen (Zwei- oder Dreiecksverband, Befestigung mit Kokosstrick oder handelsüblicher, dehnbarer Hohlplastik) zu sichern. Es ist ein Stammschutz aus Jutegewebe sowie ein Wildverbisschutz (Drahtosen, handelsübliche Spiralen oder Baumschoner aus Plastik, mind. 1,20 m hoch) anzubringen. Die Baumverankerungen und der Wildverbiss sind nach</p>	<p><u>Zu naturschutzfachliche Belange</u>                      Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.                      Die Ermittlung der Eingriffsregelung wird entsprechend geändert. Der Ansatz für die wegfallenden Einzelbäume von 147 WE wird abgezogen, so dass der Kompensationsbedarf nunmehr 9.377 WE beträgt.                      Die Einzelbäume werden separat ausgeglichen: Auf dem Flurstück der Ersatzmaßnahme erfolgt eine Ersatzpflanzung von 22 standortgerechten Laubbäumen, heimischer Arten, StU 12/14 cm, Pflanzabstand ca. 8 bis 10 m (Pflanzqualität entsprechend DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“).</p> <p><u>Zu artenschutzrechtliche Belange</u>                      Die Stellungnahme sowie die aufgeführten Bedingungen/Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden. Die Ausführungen unter Punkt 7.2.3.5 Artenschutz werden soweit erforderlich entsprechend ergänzt.</p>

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

**Landkreis Emsland: Schreiben vom 02.04.2024**

der Entwicklungspflege wieder zu entfernen. Empfohlen werden die heimischen Arten Linde, Bergahorn, Spitzahorn, Stieleiche, Traubeneiche.

Da die Alt-Bäume anhand des o. g. Kompensationsansatzes kompensiert werden, erübrigt sich ein Einstellen in die Eingriffsbilanzierung.

Artenschutzrechtliche Belange:

Ein zwingendes Erfordernis zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird analog zur Aussage in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung nicht gesehen. Der Verzicht auf Durchführung einer saP wird jedoch an Bedingungen gebunden:

- Die Erschließung des Plangebietes (wie das Abschieben von Oberböden) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit (boden-)brütender Vogelarten, d. h. nicht zwischen dem 01. März und dem 31. Juli.
- Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben haben außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben), d. h. nicht in der Zeit zwischen dem 01. März und 31. Juli zu erfolgen.
- Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit vom 01. Oktober und 28. Februar auszuführen.
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung potentieller Höhlenbäume von fachkundigem Personal der Biologie, der Ornithologie oder der Landespflege zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen bewohnt oder genutzt werden.
- Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen gehölzbewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen Bäume und Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bauleitplanerisch zwingend notwendig ist.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschlag:**

Landkreis Emsland: Schreiben vom 02.04.2024	
<p><b><u>Wasserwirtschaft</u></b></p> <p>Für die geplante gezielte Versickerung von Oberflächenwasser in das Grundwasser ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - zu beantragen. Die Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.</p>	<p><b><u>Zu Wasserwirtschaft</u></b></p> <p>Der wasserrechtliche Antrag der Gemeinde Rhede vom 08.04.2024 wurde mit Schreiben des Landkreises Emsland - Fachbereich Umwelt – vom 16.04.2024 genehmigt (Az: 671/220-44.2024.53).</p>
<p><b><u>Brandschutz</u></b></p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für das geplante Vorhaben ist die Löschwasserversorgung so zu erstellen, dass ein Löschwasserbedarf von 800 l/min. (48 m<sup>3</sup>/h) vorhanden ist. Der Löschbereich umfasst i. d. R. alle Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m. Dabei sind in einem Umkreis von 150 m mindestens 50 % der Löschwasserversorgung sicherzustellen, die restlichen 50 % sind dann in einem Radius von 300 m um die baulichen Anlagen sicherzustellen. Als Löschzeit werden 2 Stunden angesetzt. Für den Fall, dass Löschwasser über das Rohrnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung bezogen wird, dient das DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) als planerische Grundlage.</li> <li>• Der Abstand der einzelnen Löschwasserentnahmestellen von den Gebäuden darf 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen sind mit dem zuständigen Gemeinde - oder Ortsbrandmeister festzulegen.</li> <li>• Die Zuwegung und Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sind gemäß §§ 1 und 2 der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) für jedes Gebäude herzustellen.</li> <li>• Sämtliche ersten und zweiten Rettungswege müssen ungehindert für die Feuerwehr erreichbar sein.</li> </ul>	<p><b><u>Zu Brandschutz:</u></b></p> <p>Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung ist ein entsprechender Hinweis unter Punkt 6.5 „Löschwasserversorgung“ vorhanden, der wie folgt ergänzt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Sämtliche ersten und zweiten Rettungswege müssen ungehindert für die Feuerwehr erreichbar sein.</i></li> </ul> <p>Brandschutz ist gem. § 2 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG, 29.06.2022) eine grundsätzliche gemeindliche Aufgabe. Eine Übernahme in die Planunterlage ist nach Ansicht der Gemeinde Rhede nicht erforderlich.</p>

---

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Emsland: Schreiben vom 02.04.2024	
<ul style="list-style-type: none"><li>Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können.</li></ul>	

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 04.03.2024**

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

**Hinweise**

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden soweit erforderlich entsprechend berücksichtigt.

**Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12: Schreiben vom 02.04.2024**

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschlag:**

<b>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12: Schreiben vom 02.04.2024</b>	
<p>Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.</p>

<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling: Schreiben vom 28.03.2024</b>	
<p>... zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	
<p>Die Gemeinde Rhede plant die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen im Bereich der Ortslage Neurhede südwestlich der „Hauptstraße“ (K166). Das Plangebiet der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Größe von 0,6 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“, liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe und Stallanlagen. Daher wurde von der Ingenieurgesellschaft FIDES ein Geruchsgutachten angefertigt. Nach dem Geruchstechnischen Bericht vom 28.11.2023 beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 3% der Jahresstunden. Der Immissionsgrenzwerte nach der Immissionsrichtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden wird demnach eingehalten.</p> <p>In dem Gutachten wurde ein geplantes Bauvorhaben an der Hauptstraße Nr. 26 in Neurhede nicht berücksichtigt. Nach unserer Kenntnis ist auf der ehemaligen Hofstelle der Einbau von 6 Pferdeboxen geplant. Ob das Bauvorhaben einen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Geruchsgutachten der FIDES Immissionsschutz &amp; Umweltgutachter GmbH vom 28.11.2023 wurde entsprechend um das vorgesehene Bauvorhaben der 6 Pferdeboxen ergänzt.</p> <p>Im Ergebnis des ergänzten Gutachtens vom 23.04.2024 wird ausgeführt, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 3% der Jahresstunden beträgt. Somit hat das o.g. Bauvorhaben keinen relevanten Einfluss auf die Immissionsbetrachtung und es sind aus geruchstechnischer Sicht keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wiesengrund III“ zu erwarten.</p> <p>Das Flurstück der Ersatzmaßnahme ist nicht nur zur Kompensation dieser Bauleitplanung vorgesehen, sondern wird auch für andere Kompensationsverpflichtungen in Anspruch genommen. Seitens des</p>

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschlag:**

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling: Schreiben vom 28.03.2024**

Einfluss auf das Ergebnis der Immissionsbetrachtung hat, müsste geprüft werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn der im Anhang 7 der TA Luft für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von 10 % der Jahresstunden nicht überschritten wird.

Als externe Kompensationsmaßnahme ist in Neurhede, südlich der Eichenstraße, auf dem Flurstück 90 der Flur 10, eine Aufforstung mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen geplant. Eine Aufforstung dieser Flächen kann aus immissionsschutzfachlichen Gründen (Abstände von Tierhaltungen wegen Ammoniakemissionen) zu Beeinträchtigungen umliegender landwirtschaftlicher Betriebe führen.

Nach der TA Luft 2021 ist bei der Ersterrichtung von Anlagen ein Mindestabstand von 150 m zu stickstoffempfindlichen Pflanzen und Ökosystemen einzuhalten. Darüber hinaus hat sich der Immissionswert für Ammoniak verringert, so dass sich der Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen vergrößert hat.

An der Eichenstraße in Neurhede liegt gegenüber der geplanten Kompensationsfläche ein Bio-Legehennenstall. Zudem befindet sich in nordöstlicher Richtung ein Betrieb mit Schweinehaltung. Die Fläche ist daher unseres Erachtens für die Aufforstung ungeeignet.

Landkreises Emsland gibt es hinsichtlich einer Aufforstung keine Bedenken. Das Flurstück grundsätzlich für eine Aufforstung geeignet. Widersprüche haben sich nicht ergeben. Weiterhin genießen die bestehenden Stallanlagen Bestandsschutz. Konkrete Erweiterungsabsichten sind der Gemeinde Rhede dort nicht bekannt.

Bzgl. der Anmerkung zu der Kompensationsmaßnahme südlich der Eichenstraße ist anzuführen, dass der vorhandene Stall Bestandsschutz hat und der Betrieb daher nicht eingeschränkt wird. Eine dortige Erweiterung ist unter Zugrundelegung des „Städtebauliches Planungskonzept Steuerung und Abwicklung zukünftig beantragter Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Rhede (Ems)“ derzeit schon eingeschränkt bzw. nicht möglich, da das im Prüfkatalog aufgeführte Kriterium von 400 m Abstand zu Wohngebieten nicht eingehalten werden kann. Zumal einem vorliegenden Geruchsgutachten aus 2011 zufolge schon eine hohe Vorbelastung vorliegt, die auf das Wohngebiet Wiesengrund einwirkt. Im Bereich der Lindenstraße werden die Orientierungswerte überschritten, so dass hier limitierende Faktoren vorliegen. Eine Erweiterung von Tierhaltungsanlagen ist daher und auch aufgrund des städtebaulichen Steuerungskonzeptes sehr eingeschränkt bis kaum möglich.

Weiterhin befindet sich knapp 100 m südöstlich ein Landschaftssee, der sich z.B. aufgrund möglicher Ammoniaketräge einschränkend auf eine mögliche Erweiterung von Tierhaltungsanlagen auswirken kann.

Aus Sicht der Gemeinde Rhede bestehen somit keine Bedenken. Die Fläche ist für eine Aufforstung geeignet.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:

Bei den o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine forstfachlichen Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

**EWE Netz GmbH: Schreiben vom 01.03.2024**

... vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.  
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.  
Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.  
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

**Unterhaltungsverband 104 „EMS IV“: Schreiben vom 27.03.2024**

... gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen unter Berücksichtigung nachfolgender Gesichtspunkte seitens des Unterhaltungsverbandes 104 „Ems IV“ grundsätzlich keine Bedenken:

1. Der Unterhaltungsverband 104 „Ems IV“ ist am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen.
2. Sollten Kompensationsflächen an Gewässern II. oder III. Ordnung angelegt werden, so ist ein Mindestabstand von 5 Metern (Räumstreifen) zur Böschungsoberkante einzuhalten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
Verfahrensträger für wasserrechtliche Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren ist der Landkreis Emsland. Es wird davon ausgegangen, dass der Unterhaltungsverband im Rahmen eines wasserrechtlichen Antragsverfahrens beteiligt wird.  
In dem Fall, dass Kompensationsflächen an Gewässern II. oder III. Ordnung angelegt werden sollen, wird die Gemeinde Rhede im Rahmen ihrer Zuständigkeit darauf hinwirken, dass ein Mindestabstand von 5 Metern (Räumstreifen) zur Böschungsoberkante eingehalten wird.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

**Die Autobahn GmbH des Bundes, Bochum: Schreiben vom 27.03.2024**

... zum Bebauungsplan Nr. 6 „Wiesengrund III“ und der dazugehörigen 45. Flächennutzungsplanänderung werden seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken geäußert. Ich weise darauf hin, dass für alle Maßnahmen zur Reduzierung der von der A 31 ausgehenden Immissionen die Gemeinde Rhede oder die Bauherren verantwortlich sind. Kosten hierfür werden von der Autobahn GmbH nicht übernommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Gasunie Deutschland Transport Services GmbH: Schreiben vom 05.03.2024**

... wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum: Schreiben vom 28.02.2024**

... für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Schreiben vom 28.03.2024**

... wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.02.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

**Stellungnahme:**

**Abwägungsvorschlag:**

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 01.03.2024**

... vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 20.03.2024**

... gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**TenneT TSO GmbH: Schreiben vom 01.03.2024**

... in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Avacon Netz GmbH: Schreiben vom 29.02.2024**

... im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.  
Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.  
Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.  
Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Wasserverband Hümmling: Schreiben vom 14.03.2024**

... gegen die o.g. vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme:

Abwägungsvorschlag:

<b>Wasserverband Hümmling: Schreiben vom 14.03.2024</b>	
<b>Amprion GmbH: Schreiben vom 06.03.2024</b>	
... im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>Samtgemeinde Dörpen: Schreiben vom 06.03.2024</b>	
... seitens der Samtgemeinde Dörpen bestehen gegen die Planungen der Gemeinde Rhede keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.